

Örtliche Bauvorschriften Altstadtsatzung

Satzung zur Gestaltung baulicher Anlagen sowie über Automaten und Werbeanlagen sowie

Satzung zur Aufhebung der Allgemeinen Stadtbildsatzung für die Altstadt Bad Waldsee und der Satzung über Werbeanlagen und Automaten jeweils vom 27.02.1978 sowie der örtlichen Bauvorschriften in Ziffer II, 1.2, 1.51, 1.6, 1.7, 2.2, 2.5, 3.2, 3.3 und 5. des Bebauungsplans „Dreikönigsgasse“

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 347, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee in der öffentlichen Sitzung am 25.07.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird in zwei Zonen eingeteilt.
Die Zonen A und B sind aus folgendem Lageplan der Stadt Bad Waldsee vom 16.09.2015 (Anlage 2) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist:
- 2.) In der Zone A gelten alle Vorschriften. In der Zone C darüber hinaus noch § 20.
- 3.) In der Zone B gelten nur § 2 i.V. mit Anlage 1 Nr. 23 und 24, § 16 sowie § 22 Abs. 1 und 10. § 16 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass Werbeanlagen nur an Gebäuden und horizontal anzubringen sind. Fremdwerbung ist zulässig.

§ 2 Verfahrensfreie Vorhaben

Für Vorhaben, die nach der Anlage 1 zu dieser Satzung verfahrensfrei sind, ist die Stadt mind. 4 Wochen vor Durchführung von Maßnahmen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Hinweis:

Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften, insb. Denkmalschutzgesetz, bleiben unberührt.

§ 3 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen

Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist zu beachten, dass ein bruchloser, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassaden-

gestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie aus dem historischen Baubestand abzuleiten sind. Auch neue städtebauliche und bauliche Qualitäten sind möglich.

§ 4 Baukörper

- 1.) Tritt an die Stelle mehrerer benachbarter Gebäude (mind. 2 Häuser) ein Neubau bzw. werden zwei benachbarte Gebäude zu demselben Betriebszweck zusammengefasst und saniert, erweitert oder umgebaut, so sind die Baukörper in mehrere voneinander abgesetzte Teile zu gliedern.
- 2.) Benachbarte Baukörper sind durch unterschiedliche Traufhöhen, Gesimshöhen, Brüstungs- oder Sturzhöhen voneinander abzuheben.
- 3.) Vorhandene überlieferte Auskragungen und vorspringende Bauteile (Erker, Stockwerküberkragungen, Vordächer), die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind oder das Ortsbild prägen, sind im Falle eines Um- oder Neubaus wieder herzustellen.

§ 5 Dächer, Dachformen

- 1.) Die Stellung der Dächer zur Straße, die Dachform, die Dachneigung und die Ausbildung der Dachtraufe sind dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen.
- 2.) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt oder die Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Dachdeckung

Für die Dachdeckung einschließlich der Dachaufbauten sind rote oder braune Tonziegel (z.B. Biberschwanzziegel) zu verwenden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt.

§ 7 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

- 1.) Die Gesamtlänge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf an Straßenseiten höchstens 40 % und an der Straße abgewandten Seiten höchstens 50 % der jeweiligen Dachbreite betragen.
- 2.) Als Dachaufbauten sind Schlepp-, Giebel-, Spitz- und Flachgaupen zulässig, wobei eine Gaupe nicht breiter als 4 m sein darf. Bei der Anordnung mehrerer Gaupen muss der Zwischenraum der Dachgaupen mindestens 2 m betragen.
- 3.) Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 1,25 m betragen.
- 4.) Aufbauten und Gehäuse für Aufzugsanlagen oder andere technische Einrichtungen dürfen den First nicht überragen.
- 5.) Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus * nicht sichtbar sind. Die Einfassungen der Dacheinschnitte dürfen sich in der Farbgebung von der Dachfläche nicht abheben.
- 6.) Die seitlichen Flächen der Dachaufbauten sind mit nichtglänzendem Blech (Kupfer oder Titanzink), Holz, Putz oder Glas auszuführen.
- 7.) Durch die Anordnung der Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen Traufen und Firste nicht durchbrochen werden.

* Gut-Betha-Platz, Hauptstraße, Hochstatt, Ravensburger Straße, Am Ravensburger Tor, Teil der Wurzacher Straße - siehe markierter Bereich in Anlage 2

§ 8 Ortgang und Traufe

- 1) Bei Ortgängen in Holz darf der Überstand des Daches über die Giebelwand nicht mehr als 25 cm betragen. Die Höhe des Ortgangabschlusses darf 15 cm nicht überschreiten. Ausnahmen können bei nachträglichen Wärmedämmmaßnahmen zugelassen werden (siehe Anlage 3).
- 2) Der Dachüberstand an der Traufe muss mindestens 30 cm und darf höchstens 50 cm betragen. Dachüberstände von mehr als 50 cm sind nur zulässig, soweit der historische Befund dies rechtfertigt (siehe Anlage 3).
- 3) Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses ist ein auf die Fassade oder auf die Farbe des Daches abgestimmter Farbanstrich zu wählen.

§ 9 Ausstattungen im Bereich der Dächer

- 1.) Freileitungen dürfen nicht auf der Straßenseite der Gebäude angebracht werden, soweit dies technisch möglich ist.
- 2.) Außenantennen einschließlich Parabolantennen sind unzulässig, soweit der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist. Falls keine Gemeinschaftsantenne besteht, darf nicht mehr als eine Antenne auf einem Gebäude errichtet werden. Sie darf die Dachlandschaft, die vom öffentlichen Verkehrsraum* aus sichtbar ist, nicht beeinträchtigen. Außenantennen einschließlich Parabolantennen sind an vom öffentlichen Straßenraum* sichtbaren Fassaden unzulässig. Weitere Außenantennen dürfen angebracht werden, wenn durch die Einschränkungen nach S. 1 – 3 das Recht auf Informationsfreiheit beeinträchtigt wird. Die Grundsätze der Ungestörtheit der Dachlandschaft sind zu beachten. Parabolantennen sind farblich an den Untergrund anzupassen.
- 3.) Schneefangeinrichtungen sind in einem Abstand von mindestens 50 cm von der Traufe anzubringen.
- 4.) Dachrinnen, Verwahrungen und Schneefangeinrichtungen sind aus Kupfer, Edelstahl oder Titanzink herzustellen oder müssen in einer dem Dach oder dem Gesims angepassten Farbe gestrichen werden.

§ 10 Wandflächen

- 1.) Außenwandflächen sind zu verputzen. Rauputze sind nur zulässig, soweit dies der historische Befund rechtfertigt.
- 2.) Verkleidungen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können unterhalb der Schaufenster Verkleidungen in Form von Sockelleisten aus rauhem Naturstein oder entsprechendem Kunststein zugelassen werden. Sofern die Höhe nicht durch die Unterkante des Schaufensters bestimmt wird, darf sie das Maß von 30 cm nicht übersteigen.
- 3.) Fassadenaufschriften- und malereien sind zu erhalten, wenn es ein historischer Befund rechtfertigt und sind bei Instandsetzungsmaßnahmen an der Fassade wieder herzustellen.

* Gut-Betha-Platz, Hauptstraße, Hochstatt, Ravensburger Straße, Am Ravensburger Tor, Teil der Wurzacher Straße - siehe markierter Bereich in Anlage 2

§ 11 Fenster und Schaufenster

- 1.) Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden. Andere Formate sind zulässig, wenn die Öffnung in Einzelflächen unterteilt wird.
- 2.) Fensterumrahmungen müssen in Holz-, Stein- oder Putzfaschen hergestellt werden.
- 3.) Schaufenster sind nur im Erdgeschossbereich zulässig. Übereckschaufenster an den Gebäudeecken sind nicht zulässig.

§ 12 Sonnenschutzanlagen

- 1.) Fenster sind mit Klappläden zu versehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Klappläden aus gestalterischen Gründen nicht erforderlich sind oder aus nutzungspezifischen Gründen nicht passend sind.
- 2.) Markisen sind nur im Erdgeschoss, in anderen Geschossen nur in Verbindung mit Balkonen und Dachterrassen zulässig. Der Markisenbezug darf nicht aus glattem oder glänzendem Kunststoff bestehen. Der Markisenbezug und die Markisenkästen müssen farblich auf die Fassade abgestimmt sein.
- 3.) Feststehende Markisen sind unzulässig.
- 4.) Rollläden und Jalousien sind als Sonnenschutz zulässig, sofern die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Ausstattungen im Bereich der Fassaden

- 1.) Beleuchtungskörper müssen in Farbe und Form dem Charakter der Altstadt entsprechen und auf das Gebäude und seinen Maßstab abgestimmt sein. Blinkende, wechselnde und farbige Beleuchtung ist unzulässig. Weißes Licht ist zulässig. Dies gilt auch für Schaukästen.
- 2.) Ausstattungsgegenstände wie Namensschilder, Briefkastenanlagen, Rufanlagen und dergleichen müssen in Hauseingängen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind sie hinsichtlich ihrer Gliederung, Form und Gestaltung in die Fassadengestaltung einzuordnen.
- 3.) Balkone und Vordächer sind ausnahmsweise zulässig, wenn das Erscheinungsbild der Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Farbgebung

- 1.) Die Farbgebung ist entsprechend dem historischen Befund vorzunehmen; ist dieser nicht feststellbar, so hat die Farbgebung so zu erfolgen, dass Rücksicht auf das räumliche und räumlichfarbige Milieu der Umgebung genommen wird.
- 2.) Glänzende, sowie stark reflektierende Materialien sowie grelle oder dunkle Farben an Außenbauteilen sind unzulässig.

§ 15 Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie

- 1.) Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sind zulässig.
- 2.) Solaranlagen müssen parallel zur Dachoberfläche ausgeführt werden.

§ 16 Werbeanlagen

Hinweis:

Die nachfolgenden Regelungen über Werbeanlagen gelten sowohl für die nach der LBO genehmigungspflichtigen als auch für die verfahrensfreien Werbeanlagen. Die Anzeigepflicht vor Durchführung von Maßnahmen nach § 2 dieser Satzung gilt auch für Werbeanlagen.

- 1.) Für Anschläge bestimmte Werbeanlagen
 - a) Für Anschläge bestimmte Werbeanlagen (Informationswerbung) sind nur als Säulen, Tafeln und Schaukästen zulässig.
 - b) Folgende Maße sind höchstens zulässig:
 - a) Säulen: Ø 1,20 m, Höhe 3,30 m
 - b) Tafeln: 4 x DIN A 1
 - c) Schaukästen: 2 x DIN A 1/0,15 m Tiefe
Maße der DIN A 1: 0,594 m x 0,841 m)
 - c) Störende Häufungen und Wiederholungen der vorbezeichneten Art von Werbeanlagen sind unzulässig (max. 2 Werbeanlagen zulässig).
- 2.) Werbeanlagen dürfen den Charakter der Altstadt in Maßstab, Form und Farbe nicht beeinträchtigen. Sie sind nur an Gebäuden und an der Stätte der Leistung zulässig; sie sind in der Regel horizontal anzubringen. Fremdwerbung wird ausgeschlossen. Sammelhinweisschilder der Stadt auf öffentliche oder kulturelle Einrichtungen, Gastronomiebetriebe und Geschäfte in Seitenstraßen, die in den öffentlichen Verkehrsraum * einmünden sind zulässig.
- 3.) Werbeanlagen sind auf Fassaden aufzumalen. Sofern Putzfelder vorhanden sind, sind sie ausschließlich dort zulässig. Hiervon sind folgende Ausnahmen zulässig
 - a) Tafel mit Abstand auf der Fassade
 - b) Buchstaben, Zahlen, Logo auf der Wand
 - c) Buchstaben, Zahlen, Logo auf Träger
 - d) Zwei Schiefertafeln oder vergleichbare Tafel am Gebäude
- 4.) Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Die Höhe der Werbeanlage darf höchstens 60 cm betragen; ihre horizontale Abwicklung darf nicht länger sein als $\frac{2}{3}$ der Gebäudefront. Wo mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht sind, gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen. Ist ein Putzfeld vorhanden in der gleichen Fassadenfarbe, regelt die Größe der Werbeanlage die Ziffer 4 b). Werbeanlagen mit senkrechter Buchstabenfolge sind nicht zulässig.
 - b) Die Höhe von Schriften oder Zeichen auf Werbeanlagen darf höchstens 50 cm betragen; Zeichen können abweichend von dieser Vorschrift bis zu 60 cm hoch sein, wenn sie nicht breiter als 60 cm sind.
 - c) Die Tafeln im Sinne von Ziffer 3 d) dürfen maximal 60 cm breit und 120 cm hoch sein.
 - d) Stechschilder und Ausleger über 0,5 m² Größe sind unzulässig. Unter Beachtung von § 4 Satz 1 sind größere Ausleger und Stechschilder als handwerklich oder künstlerisch gestaltete Werbeanlagen, die senkrecht zur Wand neu angebracht werden zulässig. Schmideiserne Ausleger von Gaststätten und handwerklich gestaltete Berufszeichen sind zu erhalten und nach Durchführung von Umbau-/Neubaumaßnahmen wieder anzubringen. Das Straßenlichtraumprofil ist einzuhalten.
 - e) Die auf der Fassade angebrachten Werbeanlagen dürfen maximal 10 cm von der Wand ausragen (Gesamtmaß Werbeanlage incl. Halterung).

* Gut-Betha-Platz, Hauptstraße, Hochstatt, Ravensburger Straße, Am Ravensburger Tor, Teil der Wurzacher Straße - siehe markierter Bereich in Anlage 2

- 5.) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden (ausgenommen Fahnen). Ausnahmsweise dürfen im 1.OG Werbeanlagen im Fenster mit max. 30 % der Fensterfläche angebracht werden. Bei eingeschossigen Gebäuden sind sie bis unterhalb der Dachtraufe bzw. Attika zulässig. Bei fensterlosen Gebäude- bzw. Giebelseiten sind sie bis max. 4,50 m über Erdgeschoßfußbodenhöhe zugelassen.
- 6.) Werbeanlagen dürfen Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u.ä. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- 7.) Als Werbeanlagen sind Leuchtschriften, Leuchttransparente, Anlagen mit wechselndem, blinkendem oder bewegtem Licht oder Rückstrahlschilder nicht zulässig. Zulässig sind indirekt beleuchtete Anlagen (z. Bsp.Strahler).
- 8.) Pro Gebäude ist eine Fahne als Hochformat mit 0,8 m x 2,0 m (Maximalmaße) zulässig. Das Straßenlichtraumprofil ist einzuhalten.
- 9.) Unzulässig sind folgende Werbeanlagen:
 - a) Bänder, Plakate oder Beschriftungen, die auf Schaufensterscheiben befestigt werden und dabei mehr als 30 % der jeweiligen Schaufensterfläche bedecken;
 - b) bewegliche Werbeanlagen in Form von Tafeln, Säulen u.ä.. Ausnahmsweise kann ein Werbereiter/Klappständer als Hochformat mit 0,65 m x 1,25 m (Maximalmaße) pro Stätte der Leistung zugelassen werden. Zusätzlich sind in Zone B bis zu 4 Werbefahren als Hochformat mit 1,20 x 2,70 m (Maximalmaße) pro Gebäude zulässig.
 - c) Schriftzüge und Werbesymbole auf Rollläden und Klappläden, wenn sie zusätzlich zu anderen Werbeanlagen angebracht werden.
 - d) freistehende, nicht fassadenbündige Werbeanlagen
 - e) Werbeanlagen an Brücken, Überwegen, Stegen, Geländern, Bäumen, Einfriedigungen und Vorgärten
 - f) Werbebanner. Ausnahmsweise ist vorübergehend 1 Werbebanner an der Fassade 1 x jährlich mit max. 7 x 1 m bis zu 4 Wochen zulässig.
 - g) Werbeanlagen an Laternen
- 10.) Die Regelungen zu den Werbeanlagen gelten auch für Werbeanlagen in Schaufenstern, Fenstern und werbender Beleuchtung in Gebäuden.

§ 17 Automaten

- 1.) Automaten sind an Gebäudewänden anzubringen.
- 2.) Automaten dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hereinragen. Automaten sind in Gebäudenischen anzubringen.
- 3.) Störende Häufungen oder Wiederholungen von Automaten sind unzulässig.

§ 18 Unbebaute Flächen und Einfriedung

- 1.) Unbebaute Grundstücksflächen soweit sie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen sind zu begrünen, zu bekiesen oder mit wasserdurchlässigen und grauen Bodenbelägen auszuführen (Pflastersteine mit Rasenfuge, Rasengittersteine oder Schotterrasen).
- 2.) Freiflächen zwischen den Gebäuden und der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht abgeschränkt werden. Bei Gärten sind als Einfriedung Hecken oder Zäune mit senkrecht stehenden Holzlatten, Holz-Brettern oder Metallstäben mit Zwischenräumen zulässig. Entlang des Uferwegs sind nur Buchen- oder Thujahecken zulässig. Drahtzäune sind zulässig, wenn diese in die lebende Einfriedung integriert sind und von ihr durchwachsen werden. Das Gesetz über das Nachbarrecht ist zu beachten.

§ 19 Freileitungen

Freileitungen sind über dem öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege und Plätze) und soweit diese von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind unzulässig.

§ 20 Spezielle Vorschriften für die Zone C

- 1.) Einfriedungen sind nur als lebende Einfriedung (Hecke) zulässig. Drahtzäune sind zulässig, wenn diese in die lebende Einfriedung integriert sind und von ihr durchwachsen werden. Das Gesetz über das Nachbarrecht ist zu beachten.
- 2.) Ebenerdige Stellplätze, Fahrspuren und Gehwege sind mit wasserdurchlässigen und grauen Bodenbelägen auszuführen (Pflastersteine mit Rasenfuge, Rasengittersteine oder Schotterrasen).

§ 21 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften der §§ 3 – 20, können Ausnahmen bzw. Befreiungen gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des historischen Bildes der Altstadt nicht zu befürchten ist bzw. die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) Vorhaben, die nach der Anlage 1 verfahrensfrei sind, verwirklicht, ohne die Stadt rechtzeitig vor Durchführung von Maßnahmen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 2.) für die Dachdeckung andersartige als die in § 6 genannten Dachziegel verwendet.
- 3.) den in § 7 Dachaufbauten, Dacheinschnitte getroffenen einzelnen Regelungen zuwiderhandelt.
- 4.) den in § 9 Ausstattungen im Bereich der Dächer getroffenen einzelnen Regelungen zu Freileitungen, Außenantennen einschließlich Parabolantennen zuwiderhandelt.
- 5.) Fenster entgegen der Anforderungen des § 11 ausführt.
- 6.) Sonnenschutzanlagen entgegen der Anforderungen des § 12 ausführt.
- 7.) die Vorgaben zur Beleuchtung nach § 13 Abs. 1 nicht beachtet.
- 8.) die Farbgebung von Gebäuden entgegen der Anforderungen des § 14 ausführt.
- 9.) Solaranlagen nach § 15 Abs. 2 nicht parallel zur Dachoberfläche ausführt.
- 10.) Werbeanlagen entgegen den einzelnen Anforderungen des § 16 ausführt.
- 11.) in der Zone C die Gestaltungsvorgaben für die Freiflächen nach § 20 nicht beachtet und anderweitig ausführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die bisherige Allgemeine Stadtbildsatzung für die Altstadt Bad Waldsee und die Satzung über Werbeanlagen und Automaten jeweils vom 27.02.1978 in vollem Umfang sowie die im Bebauungsplan Dreikönigsgasse unter II der bauordnungsrechtlichen Vorschriften Ziffer 1.2, 1.51, 1.6, 1.7, 2.2, 2.5, 3.2, 3.3 und 5. festgelegten Regelungen außer Kraft.

Hinweis:

Die Regelungen des Straßenrechts zur Sondernutzung bleiben unberührt.

Stadt Bad Waldsee, den 25.07.2016

Anlage 1

Verfahrensfreie Vorhaben

Gebäude, Gebäudeteile

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt,
2. Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m²,
3. Gewächshäuser bis zu 5 m Höhe,
4. Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personennahverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,
5. Gebäude für die Wasserwirtschaft oder für die öffentliche Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme bis zu 30 m² Grundfläche und bis zu 5 m Höhe,
6. Vorbauten ohne Aufenthaltsräume bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt,
7. Terrassenüberdachungen bis 30 m² Grundfläche,
8. Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche;

Tragende und nichttragende Bauteile

9. Öffnungen in Außenwänden und Dächern von Wohngebäuden und Wohnungen,
10. Außenwandverkleidungen, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
11. sonstige unwesentliche Änderungen an Anlagen oder Einrichtungen;

Energieerzeugungsanlagen

12. Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung, gebäudeunabhängig nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
13. Windenergieanlagen bis 10 m Höhe;

Anlagen der Ver- und Entsorgung

- 14 Leitungen aller Art;

Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen

15. Masten und Unterstützungen für
 - Fernsprechleitungen,
 - Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität,
 - Sirenen,
 - Fahnen,
16. Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m,
17. Antennen einschließlich der Masten bis zu 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage,
18. Signalhochbauten der Landesvermessung;

Einfriedungen, Stützmauern

19. Einfriedungen,
20. Stützmauern bis 2 m Höhe;

Bauliche Anlagen zur Freizeitgestaltung

- 21. Pergolen,
- 22. luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis 100 m² Grundfläche;

Werbeanlagen, Automaten

- 23. Werbeanlagen bis 1 m² Ansichtsfläche,
- 24. vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
- 25. Automaten;

Sonstige bauliche Anlagen

- 26. Stellplätze bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück,
- 27. selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhe und Tiefe,
- 28. Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze bis 100 m² Nutzfläche.